

RS Vwgh 1988/12/15 88/16/0171

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1988

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §208 Abs2;

GrEStG 1955 §1 Abs3 Z1;

GrEStG 1955 §20;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989, 289;

Rechtssatz

Im Falle eines Erwerbsvorganges nach§ 1 Abs 3 Z 1 GrEStG ("Anteilsvereinigung") hat die zu erstattende Anzeige auch die Bekanntgabe der der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu enthalten. Da jeder Erwerbsvorgang selbständig die Grunderwerbsteuerpflicht auslöst, ist er nach dem klaren Wortlaut des § 208 Abs 2 BAO gesondert ordnungsgemäß anzugezeigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988160171.X02

Im RIS seit

15.12.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at